



Richtlinien für die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote

Allgemeine Bestimmungen

- Die Freistellung vom Unterricht für anerkannte Bildungstätigkeiten erfolgt während der Stunden der Pflichtquote.
- Die Schüler*innen können in der Grundschule für 28 Stunden und in der Mittelschule für 27 Stunden vom Unterricht befreit werden.
- Die Angebote orientieren sich an folgenden Bereichen: **für die Grundschulen (2. bis 5. Klasse): Musikschule und Sportvereine, für die Mittelschule: Musikschule und Sportvereine**
- Das Bildungsangebot umfasst im Zeitraum vom 1. September bis zum Schulsechluss im Juni die Mindestanzahl von 28 Stunden in der Grundschule und 27 Stunden in der Mittelschule
- Der regelmäßige Besuch der Angebote ist verpflichtend.
- Die außerschulischen Bildungsträger führen eine Präsenzliste.
- Die außerschulischen Bildungsträger übermitteln der Schule die Bestätigung über den regelmäßigen Besuch der anerkannten Tätigkeit.
- Die Träger sind verpflichtet, unregelmäßigen Besuch oder eine Unterbrechung der Tätigkeit sofort der Schule zu melden.
- Bei Unregelmäßigkeiten kann die Freistellung jederzeit widerrufen oder für das folgende Schuljahr abgelehnt werden.
- Der Schule und der öffentlichen Hand entstehen durch die Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote keine zusätzlichen Kosten.
- Die Schule haftet in keiner Weise bei Unfällen beim Besuch der Angebote der akkreditierten Bildungsträger.

Qualitätskriterien, die die Sportvereine erfüllen müssen:

- Übereinstimmung der Bildungstätigkeit mit dem allgemeinen Bildungsauftrag der Unterstufe, den Rahmenrichtlinien des Landes und dem Dreijahresplan des Schulsprengels Tramin.
- Mehrjährige Tätigkeit im entsprechenden Bildungsbereich und organisierte, regelmäßige Tätigkeit mit definierter Zielsetzung.
- Klarheit und Transparenz über den Bildungsträger hinsichtlich Rechtsstatus und Organisationsform
- Transparenz über die Personen, die das außerschulische Bildungsangebot durchführen und über deren Qualifikation.
- Überprüfung der Qualifikation der Trainerin/des Trainers: Bestätigung der fachlichen Ausbildung und/oder mehrjährige Tätigkeit und positive Rückmeldungen
- Evtl. bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Schulen.

- Die Vereine tragen dafür Sorge, die Transparenz über die Qualifizierung der Trainer zu gewährleisten.
- Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert.

Organisatorische Bestimmungen

- Der Schulrat begutachtet und genehmigt die Gesuche um Aufnahme in das Schulregister der akkreditierten Bildungsträger.
- Die Akkreditierung gilt bis auf Widerruf der Schule oder des Antragstellers.
- Die Schule stellt sowohl den Antragstellern als auch den Eltern die notwendigen Formulare zur Verfügung.
- Die Bestimmungen, Kriterien und alle Formulare werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.